

**Allgemeine Geschäfts- und
Beförderungsbedingungen
der Condor Flugdienst GmbH
(Condor AGB)**

Stand 10. April 2025





Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....3

§ 2 Zahlungen an Condor.....3

§ 3 (Gesamt-)Flugpreis5

§ 4 Bezahlung des Gesamtflugpreises5

§ 5 Sitzplatzreservierungen und Reservierung von Sonderleistungen7

§ 6 Flugschein.....8

§ 7 Regelungen zum Nichtantritt, Stornierung, Umbuchung, Namensänderung, Ersatzperson9

§ 8 Stornierung von Upgrades.....14

§ 9 Rechtzeitiges Erscheinen am Flughafen15

§ 10 Verhalten des Fluggastes.....16

§ 11 Beschränkung bzw. Verweigerung der Beförderung eines Fluggastes oder von Gepäck (Beförderungsverweigerungsrecht)16

§ 12 Tierbeförderung auf Condor-Flügen19

§ 13 Beförderung von Minderjährigen unter 16 Jahren, Condor Begleitservice22

§ 14 Schwangere, Personen mit Betreuungsbedarf24

§ 15 Gepäckvorschriften25

§ 16 Haftung und Klagefrist.....30

§ 17 Flugpläne, Verspätungen und Flugstreichungen / Flugzeitänderungen, Passagierrechte33

§ 18 Elektronische Geräte, Anschnallpflicht, Nichtraucherflüge, Alkoholische Getränke, Allergien, Reisedokumente, Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen36

§ 19 Datenschutz38

§ 20 Versicherungen38

§ 21 Hinweis gemäß Anhang zur VO (EG) 2027/97 in der Fassung der VO (EG) 889/02.....38

§ 22 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Streitbeilegungsverfahren40

§ 23 Rail & Fly.....41



§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen (AGB) gelten für

1. zwischen Ihnen und der Condor Flugdienst GmbH (Condor) geschlossene Luftbeförderungsverträge, unabhängig davon, ob die einzelnen Flüge unter einer Flugnummer der Condor (Carrier-Code DE) durchgeführt werden und/oder unter der Flugnummer einer anderen Airline,
2. die Beförderung mit Condor auf anderer Grundlage (z.B. im Rahmen einer Pauschalreise),
3. zwischen Ihnen und Condor geschlossene Verträge über Zusatzleistungen zu einer Luftbeförderung (z.B. über Sitzplatzreservierungen oder Upgrades),
4. Verträge im Rahmen unseres Bordverkaufs,
5. sonstige Verträge, in denen auf diese AGB Bezug genommen wird.

§ 2 ZAHLUNGEN AN CONDOR

2.1 Zahlungsmöglichkeiten

2.1.1 Für Zahlungen an Condor bestehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten. Einzelheiten hierzu können Sie unter <https://www.condor.com/de/zahlungsmoeglichkeiten.jsp> unserer Webseite entnehmen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer bestimmten Zahlungsmöglichkeit besteht nicht; Barzahlungen sind ausgeschlossen. Wir behalten uns zudem vor, einzelne Zahlungsmöglichkeiten insgesamt oder für bestimmte Zahlungen auszuschließen.

2.1.2 Eine Banküberweisung aus dem Ausland (Konto des Auftraggebers wird außerhalb Deutschlands geführt) ist nur möglich, wenn alle Gebühren hierfür vom Kunden (Überweisenden) getragen werden und die Überweisung in der Währung, welche in der jeweiligen Rechnung angegeben ist, beauftragt wird; anderenfalls, d.h. bei Nichtbeachtung, ist Condor berechtigt, dem Kunden die entstandenen Kosten und/oder Wechselkursdifferenzen in Rechnung zu stellen.

2.2 Folgen einer Nichtzahlung: Verzugszinsen, Schadensersatz

2.2.1 Im Falle fehlender oder nicht rechtzeitiger Zahlung (Zahlungsverzug) ist Condor berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Sonstige Rechte und Ansprüche von Condor infolge des Zahlungsverzugs bleiben unberührt.

2.2.2 Sofern das Recht der Schweiz Anwendung findet, ist Condor zudem berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen den Ersatz von Inkassokosten zu verlangen:

- a) Unbezahlte Forderungen werden nach erfolgloser Mahnung zur Betreibung an



ein externes Inkassoinstitut übergeben. Der Kunde ist neben der Begleichung des Rechnungsbetrages auch zum Ersatz sämtlicher im Zusammenhang der Zahlungsverzögerung entstehenden Kosten (insbesondere Verzugszinsen, Mahngebühren, Inkassokosten und Anwaltskosten) verpflichtet.

- b) Die Inkassokosten sind abhängig von der Forderungshöhe, entsprechen jedoch maximal den Empfehlungen des Verbands Inkasso Suisse.
- c) Für Inkassodienstleistungen durch ein Inkassoinstitut schulden Sie je nach Höhe der betreffenden Hauptforderung folgende Entschädigung in CHF im Falle Ihres Zahlungsverzugs und ab Beauftragungszeitpunkt des Inkassoinstituts:
- max. CHF 80 (Forderungshöhe bis 75 CHF);
 - max. CHF 149.15 (Forderungshöhe bis CHF 250);
 - max. CHF 195 (Forderungshöhe bis CHF 500);
 - max. CHF 260 (Forderungshöhe bis CHF 1'000);
 - max. CHF 355 (Forderungshöhe bis CHF 2'000);
 - max. CHF 448.15 (Forderungshöhe bis CHF 3'000);
 - max. CHF 634.40 (Forderungshöhe bis CHF 5'000);
 - max. CHF 1'100 (Forderungshöhe bis CHF 10'000);
 - max. CHF 1'920 (Forderungshöhe bis CHF 30'000);
 - max. CHF 2'740 (Forderungshöhe bis CHF 50'000);
 - max. 5.5% vom Forderungsbetrag (ab CHF 50'000.01).
- d) Die Inkassokosten in Höhe dieser Angaben aus der Verzugschadenstabelle des Inkasso Suisse gelten unabhängig von einem Schadensnachweis als vom Kunden akzeptiert.

2.3 Folgen einer Rücklastschrift bzw. einer Kreditkarten-Rückbelastung: Pauschale

- 2.3.1 Im Falle einer von Ihnen zu vertretenden Rücklastschrift bzw. einer Kreditkarten-Rückbelastung (z.B. aufgrund falscher Angaben durch Sie oder mangels Deckung) ist Condor berechtigt, eine Rücklastschrift- bzw. Rückbelastungspauschale in Höhe von 15 Einheiten der ursprünglich zur Zahlung gewählten Währung (z.B. 15 Euro, 15 USD usw.) pro Buchung zu verlangen. Führt die Rücklastschrift dazu, dass die Forderung gegen Sie (z.B. auf Zahlung des Gesamtflugpreises) erst durch eine Zahlung am



Flughafen beglichen werden kann, beträgt die Pauschale 30 Einheiten der ursprünglich zur Zahlung gewählten Währung (z.B. 30 Euro, 30 USD usw.) pro Buchung.

- 2.3.2 Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass Condor im Einzelfall ein geringerer Schaden als die o.g. Pauschale oder gar kein Schaden entstanden ist. Sofern Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, ist lediglich der geringere Schaden zu ersetzen.
- 2.3.3 Im Falle einer von Ihnen zu vertretenden Rücklastschrift ist Condor ferner berechtigt, die dadurch entstehende offene Forderung inklusive der vorstehend aufgeführten Pauschale erneut per SEPA-Basislastschrift von Ihrem Konto einzuziehen. Insofern erstreckt sich das von Ihnen erteilte SEPA-Basislastschriftmandat auch auf Forderungen aus Rücklastschriften mangels Deckung und eventuellen Schadensersatzforderungen (z.B. infolge der Kündigung eines Beförderungsvertrags nach § 4.2.1d) dieser AGB). Condor ist berechtigt, einen Dritten mit dem Einzug der SEPA-Basislastschriften zu beauftragen.

§ 3 (GESAMT-)FLUGPREIS

- 3.1 Es gelten die mit der Buchung bestätigten Leistungen und Gesamtflugpreise.
- 3.2 Gesamtflugpreis bedeutet der Flugpreis zuzüglich Steuern und Gebühren und eventuell bei Buchung im Reisebüro, einer Servicepauschale. Flugpreis ist der Preis der Beförderung ohne Servicepauschale, Steuern, Gebühren und ohne andere luftfahrtspezifische Abgaben.

§ 4 BEZAHLUNG DES GESAMTFLUGPREISES

4.1 Fälligkeit / Verbot der Teilzahlung / Verrechnung

- 4.1.1 Die Bezahlung des Gesamtflugpreises ist bei Buchung in voller Höhe fällig. Sie sind zu Teilzahlungen nicht berechtigt. Etwaige Teilzahlungen Ihrerseits werden hiermit zurückgewiesen. Sich aus solcher Zurückweisung etwaig ergebende Guthaben Ihrerseits werden zunächst mit etwaigen Forderungen von Condor Ihnen gegenüber verrechnet und sodann etwaige Restbeträge ausgezahlt. Von Ihnen geleistete Teilzahlungen auf eine bestehende Forderung werden zunächst auf die älteste Forderung verrechnet. Eine zur Tilgung der Forderung nicht vollständig ausreichende Zahlung wird zunächst auf Zinsen und zuletzt auf den Gesamtflugpreis angerechnet.
- 4.1.2 Die Belastung Ihrer Kreditkarte erfolgt sofort nach Buchung und es werden gleichzeitig die Beförderungsunterlagen versendet. Sofern Sie die Zahlungsart „Überweisung“ gewählt haben, ist der Gesamtflugpreis sofort zu überweisen, die Zahlung muss spätestens binnen 5 Tagen nach Buchung vollständig bei Condor eingehen.



4.2 Folgen einer Nichtzahlung: Kündigung durch Condor / Stornogebühren

4.2.1 Sollte der Gesamtflugpreis nicht innerhalb von 5 Tagen nach Buchung vollständig gezahlt worden sein, ist Condor berechtigt, den Beförderungsvertrag zu kündigen und die Buchung zu stornieren, sowie Entschädigung in entsprechender Anwendung der Stornobedingungen des gewählten Tarifes gemäß § 7.3 der AGB zu fordern, wenn

- a) Condor Sie nach Fälligkeit und vor Stornierung erfolglos gemahnt, also zur Zahlung aufgefordert, hat. Der Mahnung stehen Klageerhebung und Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids gleich;
- b) in dem Beförderungsvertrag für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt war und bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig gezahlt wurde. In diesem Fall ist eine Mahnung durch Condor entbehrlich;
- c) in dem Beförderungsvertrag bestimmt ist, dass die Zahlung nach einem dort benannten Ereignis und einer auf dieses folgenden, angemessenen Zeit zu leisten ist, mithin sich der Zeitpunkt der Zahlung von dem Ereignis an nach dem Kalender berechnen lässt, und bis zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig gezahlt wurde. In diesem Fall ist eine Mahnung durch Condor entbehrlich;
- d) Sie die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert haben. Dies kann ausdrücklich durch entsprechende Erklärung Ihrerseits gegenüber Condor oder einem Dritten, über welchen Sie die Buchung vorgenommen haben (z.B. Ihr Reisebüro) oder konkludent durch z.B. eine Rücklastschrift, eine Nichteinlösung der Kreditkartenbelastung o.ä. erfolgen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Rücklastschrift/Nichteinlösung auf Ihren ausdrücklichen Wunsch oder darauf zurückzuführen ist, dass Sie es versäumt haben, für eine ausreichende Deckung Ihres (Kreditkarten-)Kontos zu sorgen. In diesem Fall ist eine Mahnung durch Condor entbehrlich;
- e) unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt ist. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn der Abflug unmittelbar bevorsteht und daher eine Fristsetzung vor Abflug nicht mehr durchführbar ist. In diesem Fall ist eine Mahnung nicht erforderlich und Condor kann den Vertrag sofort kündigen und die Beförderung verweigern sowie Schadenersatz verlangen.

4.2.2 Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass Condor die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung allein oder weit überwiegend zu vertreten hat.

4.2.3 Nach Stornierung besteht keine Beförderungspflicht mehr.

4.2.4 Sie sind berechtigt nachzuweisen, dass Condor im Einzelfall ein geringerer Schaden



als die nach § 4.2.1 geforderte Entschädigung oder gar kein Schaden entstanden ist. Sofern Sie einen entsprechenden Nachweis erbringen, ist lediglich der geringere Schaden zu ersetzen.

- 4.2.5 Wir weisen darauf hin, dass Condor nach § 2.2 dieser AGB u.a. dazu berechtigt ist, Verzugszinsen und den Ersatz von Inkassokosten zu verlangen, wenn Sie mit der Zahlung der Entschädigung nach § 4.2.1 in Zahlungsverzug geraten.

§ 5 SITZPLATZRESERVIERUNGEN UND RESERVIERUNG VON SONDERLEISTUNGEN

5.1 Sitzplatzreservierungen

- 5.1.1 Sitzplätze können bis 48 Stunden vor Abflug nach Verfügbarkeit reserviert werden. Nach Antritt der ersten Flugstrecke sind die Gebühren für die Sitzplatzreservierung nicht erstattungsfähig. Eine Umbuchung der Sitzplatzreservierung ist bis 48 Stunden vor Abflug nach Verfügbarkeit möglich. Bei einer Umbuchung auf einen teureren Sitzplatz wird die Preisdifferenz bei Umbuchung fällig.

- 5.1.2 Wir müssen darauf hinweisen, dass folgender Personenkreis, bedingt durch Sicherheitsauflagen der Behörden, nicht in der Notausgangsreihe (XL-Seats) sitzen darf:

- a) Babys und Kinder unter 14 Jahre,
- b) Schwangere,
- c) Personen, die die deutsche und/oder englische Sprache nicht sprechen,
- d) Personen, die Tiere in der Kabine mitführen,
- e) körperlich und/oder geistig behinderte Menschen,
- f) Personen, die durch ihre Körpermaße, Krankheit oder aus Altersgründen eingeschränkt beweglich sind.

- 5.1.3 Mit der Reservierung eines Sitzplatzes an einem der Notausgänge sichern Sie zu, dass die oben genannten Kriterien für Sie und die von Ihnen gebuchten Personen nicht zutreffen. Darüber hinaus müssen Sie bereit sein, dem Bordpersonal im Notfall behilflich zu sein. Dies setzt voraus, dass Sie den Anweisungen der Crew in deutscher oder englischer Sprache Folge leisten können. Sollte dies nicht der Fall sein, ist Condor berechtigt, der betreffenden Person einen anderen Sitzplatz zuzuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Rückerstattung der Reservierungskosten besteht. Sollte eine anderweitige Zuweisung eines Sitzplatzes unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nicht möglich sein, hat Condor das Recht, die Beförderung insgesamt zu verweigern.

- 5.1.4 Für Kinder im Alter von 2 bis einschließlich 11 Jahren zahlen Sie für eine



Sitzplatzreservierung den Erwachsenentarif.

5.1.5 Wir empfehlen eine rechtzeitige Anmeldung der Sitzplatzreservierung bis spätestens 48 Stunden vor Abflug. Die Reservierung können Sie auch nach Ihrer Buchung oder bei Buchung einer Pauschalreise bei uns vornehmen.

5.1.6 Für Gäste der Condor Business Class und im Economy Best Tarif ist die Sitzplatzreservierung inklusive und wird, sofern verfügbar, ohne zusätzliche Gebühr angeboten.

5.1.7 Bei einem Flugzeugmuster-Wechsel kann Ihre Sitzplatzreservierung leider nicht berücksichtigt werden. Bitte wenden Sie sich zur Rückerstattung der entrichteten an unser Service Center.

5.2 Freier Nebensitzplatz („Extra Seat“)

5.2.1 Für unsere Gäste der Economy Class besteht nach Verfügbarkeit die Möglichkeit, während des Online Check-Ins sowie am Flughafen einen weiteren freien Nebensitzplatz neben sich zu buchen.

5.2.2 Der freie Nebensitzplatz muss sich unmittelbar neben Ihrem gebuchten Sitzplatz in derselben Reihe, auch über den Gang hinaus, befinden und kann nicht vor oder hinter Ihnen liegen. Freie Nebensitzplätze können für einzelne Teilnehmer einer Buchung unabhängig des gebuchten Tarifs reserviert werden und sind für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder (unter 2 Jahren) verfügbar. Die Buchung eines freien Nebensitzplatzes in den Notausgangreihen (XL-Seats) ist nicht möglich.

5.2.3 Im Falle eines kurzfristig, operationell bedingten Flugzeugwechsels kann der freie Nebensitzplatz nicht immer gewährleistet werden. Bitte wenden Sie sich zur Rückerstattung der entrichteten Gebühr an unser Service Center.

5.3 Reservierungen von Sonderleistungen

Sie können bei Condor zahlreiche weitere Sonderleistungen nach Verfügbarkeit buchen, wie z.B. die Beförderung von Sport- und Sondergepäck, Premium Menüs und Sondermahlzeiten. Bis 48 Stunden vor Abflug können reservierte Sonderleistungen kostenfrei umgebucht oder storniert werden. Bei einer Umbuchung auf eine teurere Sonderleistung wird die Preisdifferenz bei Umbuchung sofort fällig. Ab 48 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke ist eine kostenfreie Umbuchung oder Stornierung der Sonderleistungen nicht mehr möglich.

§ 6 FLUGSCHEIN

Condor erbringt die vereinbarte Beförderungsleistung nur an den in der Buchungsbestätigung bzw. im Flugschein oder sonstigen Beförderungsausweis genannten Fluggast, wobei der Fluggast seine Identität mit einem gültigen Ausweisdokument nachweisen muss. Der vollständige Vor- und Nachname des Fluggastes müssen übereinstimmen. Beförderungsausweise sind



nicht übertragbar. Sofern Sie nicht mit einem elektronischen Flugschein reisen, besteht ein Anspruch auf Beförderung nur bei Vorlage eines auf den Namen des Fluggastes ausgestellten gültigen Beförderungsscheins in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument. Bitte stellen Sie im Rahmen der Buchung sicher, dass Ihr Name und der Name eventuell mitreisender Fluggäste unbedingt mit der Schreibweise im mitgeführten Ausweisdokument übereinstimmt.

Sofern der gebuchte Tarif eine bestimmte Reihenfolge der gebuchten Flugsegmente vorsieht, behält Condor sich vor, bei Nichtinanspruchnahme einer in dem Tarif vorgesehenen Teilleistung für die verbleibende(n) Teilleistung(en) dasjenige Entgelt nachzufordern, das zum Zeitpunkt der Buchung für diese Teilleistung(en) verlangt worden ist, wenn dieses Entgelt höher ist als das tatsächlich vereinbarte. In diesen Fällen wird die Beförderungsleistung nur nach Zahlung des Differenzbetrags erbracht. Eine Nachforderung ist ausgeschlossen, wenn die Nichtinanspruchnahme unfreiwillig und unverschuldet erfolgte, etwa aufgrund von höherer Gewalt oder Krankheit. Ein etwaig nach dem jeweils anwendbaren Tarif (vgl. § 7.3) bestehendes Recht auf Teilkündigung bleibt unberührt.

§ 7 REGELUNGEN ZUM NICHTANTRITT, STORNIERUNG, UMBUCHUNG, NAMENSÄNDERUNG, ERSATZPERSON

7.1 Allgemeines

7.1.1 Die Erstattungsfähigkeit von Gesamtflugpreisen und die anfallenden Storno- bzw. Umbuchungsgebühren im Falle von Nichtantritt des Fluges, Stornierung oder Umbuchung sowie bei Namensänderungen oder der Benennung von Ersatzpersonen richten sich grundsätzlich nach dem gebuchten Tarif, dem Zeitraum zwischen der Änderungserklärung und dem Abflug sowie der Zone, welcher die Flugstrecke angehört.

7.1.2 Die Flüge sind abhängig von der Flugstrecke in verschiedene Zonen eingeteilt. Diese Einteilung richtet sich nach dem in der Buchungsbestätigung oder im Flugschein genannten Zielgebiet, in dem ein Flug beginnt und/oder zu dem ein Flug führt:

Zone 1	Europa (außer den nachfolgend gesondert genannten Orten)
Zone 2	Finnland, Gambia, Griechenland, Island, Israel, Jordanien, Kanaren, Kapverden, Madeira, Malta, Nordafrika (ohne Sphinx International Airport), Russland, Türkei, Zypern
Zone 3	China, Indien, Japan, Karibik, Mexiko, Mittel- und Südamerika (ohne Puerto Rico), Ostafrika (ohne Ägypten, Mauritius und Seychellen), Sri Lanka, Südostasien (ohne Indonesien)
Zone 4	Indonesien, Malediven, Mauritius, Namibia, Seychellen, Südafrika



Zone 5	Kanada, USA (einschließlich Puerto Rico)
Zone 6	Armenien, Georgien, Irak, Iran, Libanon, Sphinx International Airport, Syrien
Zone 7	Arabische Halbinsel

7.2 Nichtantritt

Bei Nichtantritt eines gebuchten Fluges ist eine Erstattung des Flugpreises einschließlich der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale ausgeschlossen. Nicht verbrauchte sonstige Steuern und Gebühren sind immer erstattungsfähig.

7.3 Stornierung

7.3.1 Stornierung: Allgemeine Regelung

Stornierungen sind die kundenseitige Kündigung des Beförderungsvertrags vor dem geplanten Abflug.

Bei Stornierungen innerhalb von 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke ist eine Erstattung des Flugpreises einschließlich der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Steuern und Gebühren sind immer erstattungsfähig, wobei für die Erstattung im Fall der Green Tarife (Tarifkennung „G“) § 7.3.3 entsprechend gilt.

Bei Stornierungen bis zu 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke gelten die nachfolgenden Bestimmungen in Abhängigkeit von dem jeweils gebuchten Tarif und der Zone.

Nach Antritt des Hinfluges ist bei Stornierung des Rückfluges für diesen eine Erstattung des Flugpreises einschließlich der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale ausgeschlossen. Nicht verbrauchte Steuern und Gebühren sind immer erstattungsfähig, wobei für die Erstattung im Fall der Green Tarife (Tarifkennung „G“) § 7.3.3 entsprechend gilt.

Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass Condor kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

In Ihrem eigenen Interesse und zur Vermeidung von Missverständnissen empfehlen wir Ihnen dringend, Ihre Stornierung unter Angabe Ihrer Buchungsnummer schriftlich zu erklären.

7.3.2 Stornierung: Besondere Regelungen im Zero Tarif (Tarifkennung „LM“), im Light Tarif (Tarifkennung „LC“) sowie im Best Tarif (Tarifkennung „BST“) und in den Classic Tarifen (Tarifkennung „SPO“)

Von dem Gesamtflugpreis werden im Falle einer Stornierung lediglich nicht verbrauchten Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale, erstattet.



7.3.3 Stornierung: Besondere Regelungen in den Green Tarifen (Tarifkennung „G“)

Mit Ausnahme der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale sind alle Zahlungen auf den Gesamtflugpreis erstattungsfähig.

Die Erstattung erfolgt in Gestalt eines Wertgutscheins, der zur Bezahlung von Flügen oder anderweitigen Leistungen verwendet werden kann, die der Inhaber nach Ausstellung des Gutscheins bei Condor bucht.

Der Wertgutschein bleibt bis zur vollständigen Einlösung des Guthabens gültig, maximal jedoch 10 Monate ab dem Ausstellungsdatum.

Die Übertragung des Wertgutscheins auf Dritte, die Auszahlung des Guthabens sowie dessen Verwendung zur Bezahlung bereits gebuchter Leistungen sind ausgeschlossen.

7.3.4 Stornierung: Besondere Regelungen in den Flex Tarifen (Tarifkennung „F“)

Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke fallen keine Stornierungsgebühren an.

Alle Zahlungen auf den Gesamtflugpreis sind erstattungsfähig. Nicht verbrauchte Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale, sind immer erstattungsfähig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des § 7.3.1.

7.3.5 Stornierung: Besondere Regelungen im Visit Friends & Relatives Tarif (Tarifkennung „ETH“)

Bei Stornierung bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke haben Sie die nachfolgend aufgelisteten anteiligen Flugpreise als Stornierungsgebühren an Condor zu entrichten.

Etwaige, über die unten aufgelisteten Stornierungsgebühren hinausgehende Zahlungen auf den Gesamtflugpreis sind erstattungsfähig. Nicht verbrauchte Steuern und Gebühren, mit Ausnahme der eventuell bei Buchung erhobenen Servicepauschale, sind immer erstattungsfähig. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des § 7.3.1.

- | | | |
|----|---|--------------------|
| a) | Stornierung bis 89 Tage vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke | 10 % vom Flugpreis |
| b) | Stornierung vom 88. Tag bis 59 Tage vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke | 20 % vom Flugpreis |
| c) | Stornierung vom 58. Tag bis 29 Tage vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke | 50 % vom Flugpreis |
| d) | Stornierung vom 28. Tag bis 15 Tage vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke | 70 % vom Flugpreis |
| e) | Stornierung vom 14. Tag bis 24 Stunden vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke | 80 % vom Flugpreis |



- f) Stornierung innerhalb von 24 Stunden vor Antritt der jeweiligen Flugstrecke 100 % vom Flugpreis

7.4 Umbuchungen

7.4.1 Umbuchungen: Allgemeine Regelungen

Kundenseitige Umbuchungen sind Änderungen hinsichtlich des Termins, des Abflughafens oder des Zielflughafens einer zuvor vom Kunden gebuchten Flugstrecke.

Kundenseitige Umbuchungen sind nur bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke möglich, wenn diese im gebuchten Tarif gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zulässig sind und wenn auf dem gewünschten neuen Flug ausreichend Plätze in derselben oder einer höheren Beförderungs- und/oder Tarifklasse frei verfügbar sind und wenn der neue Flug innerhalb derselben Saison (Sommersaison 01.05. - 31.10. / Wintersaison 01.11. - 30.04.) und in derselben Zone (Zone 1, Zone 2, Zonen 3-5, Zone 6, Zone 7) wie der ursprüngliche Flug stattfindet.

Die kundenseitige Umbuchung eines ursprünglich gebuchten Rückfluges ist nach Antritt der ersten Flugstrecke nur vorbehaltlich behördlicher Genehmigung möglich.

Sofern der Flugpreis für die geänderte Buchung gleich oder günstiger ist als der Flugpreis für die ursprüngliche Buchung, gilt der Flugpreis für die ursprüngliche Buchung auch für die geänderte Buchung. Die Steuern und Gebühren werden auf Grundlage der geänderten Buchung Neuberechnet. Eine etwaig entstehende Differenz ist sofort fällig und nachzuentrichten. Nicht verbrauchte Steuern und Gebühren sind immer erstattungsfähig.

Sofern der Flugpreis für die geänderte Buchung teurer ist als der Flugpreis für die ursprüngliche Buchung, ist die Differenz zwischen dem Gesamtflugpreis der ursprünglichen Buchung und dem Gesamtflugpreis der geänderten Buchung nachzuentrichten. Dieser Betrag ist sofort mit Umbuchung fällig. Abhängig vom gewählten Tarif ist neben der Preisdifferenz auch eine Umbuchungsgebühr gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entrichten.

7.4.2 Umbuchungen: Besondere Regelungen im Zero Tarif (Tarifkennung „LM“) und im Light Tarif (Tarifkennung „LC“)

Eine Umbuchung ist nicht möglich.

7.4.3 Umbuchungen: Besondere Regelung in den Classic Tarifen (Tarifkennung „SPO“) und im Best Tarif (Tarifkennung „BST“)

Bei Umbuchung bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke haben Sie neben der ggf. nach § 7.4.1 zu entrichtenden Preisdifferenz folgende Umbuchungsgebühren an Condor zu entrichten:



Gebühren pro Person und Strecke in EUR

	Zone 1		Zone 2 und 6		Zone 3 – 5 und 7	
	Regulär	Ermäßigt	Regulär	Ermäßigt	Regulär	Ermäßigt
Economy Class	50	10	75	10	100	25
Premium Economy Class	/	/	/	/	150	25
Business Class	75	10	100	25	200	25

Für Kleinkinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatzanspruch fällt lediglich die ermäßigte Gebühr an.

7.4.4 Umbuchungen: Besondere Regelungen in den Green Tarifen (Tarifkennung „G“) und den Flex Tarifen (Tarifkennung „F“)

Bei einer Umbuchung bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke fallen keine Umbuchungsgebühren an. Es sind maximal 3 Umbuchungen derselben ursprünglich gebuchten Flugstrecke möglich, hierbei können eventuell Preisdifferenzen entsprechend § 7.4.1 anfallen. Ab der 4. Umbuchung derselben ursprünglich gebuchten Flugstrecke fallen Umbuchungsgebühren und eventuelle Preisdifferenzen entsprechend § 7.4.3 bzw. § 7.4.1 an.

7.4.5 Umbuchungen: Besondere Regelungen in den Visit Friends & Relatives Tarifen (Tarifkennung „ETH“)

Bei Umbuchung bis 24 Stunden vor Antritt der zu ändernden Flugstrecke haben Sie neben der ggf. nach § 7.4.1 zu entrichtenden Preisdifferenz folgende Umbuchungsgebühren an Condor zu entrichten:

Gebühren pro Person und Strecke in EUR

Zone 1	Zone 2 und 6	Zone 3 – 5 und 7
50	75	100

Für Kleinkinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatzanspruch fällt die Gebühr nicht an.

7.5 Namensänderung oder Ersatzpersonen

7.5.1 Die Änderung des bei Buchung angegebenen Namens eines gebuchten Teilnehmers oder die Benennung einer Ersatzperson für eine zuvor gebuchte Flugstrecke ist bis 24 Stunden vor Antritt der ersten Flugstrecke nur möglich, wenn es sich um eine Flugbeförderung handelt, die ausschließlich von Condor durchgeführt wird, sowie wenn ein Green Tarif, ein Flex Tarif oder der Visit Friends & Relatives Tarif (Tarifkennungen „G“, „F“ oder „ETH“) gebucht ist.



7.5.2 Bei Namensänderung / Benennung einer Ersatzperson ist die Preisdifferenz zu einem eventuell höheren tagesaktuellen Gesamtflugpreis zu entrichten.

7.5.3 Im ETH Tarif fallen neben der ggf. nach § 7.5.2 zu entrichtenden Preisdifferenz folgende Gebühren für die Namensänderung / Benennung einer Ersatzperson an:

Gebühren pro Person und Strecke in EUR

Zone 1	Zone 2 und 6	Zone 3 – 5 und 7
50	75	100

Für Kleinkinder unter 2 Jahren ohne eigenen Sitzplatzanspruch fällt die Gebühr nicht an.

7.5.4 Der Vertragspartner und die Ersatzperson haften gesamtschuldnerisch für die Beförderungskosten.

§ 8 STORNIERUNG VON UPGRADES

8.1 Stornierung von Upgrades

8.1.1 Für die Stornierung von Upgrades in die Premium Economy Class und die Condor Business Class gelten folgende abweichende Stornierungs- und Umbuchungsbedingungen.

8.1.2 Diese Bedingungen beziehen sich ausschließlich auf den Flugpreis für die Beförderung in einer höheren Buchungskategorie.

8.2 Condor Business Class

8.2.1 Im Falle der kundenseitigen Stornierung bis 24 Stunden vor vertraglich vorgesehenem Hin- oder Rückflug betragen die Gebühren 50 % des Upgrade-Preises. Im Falle der kundenseitigen Umbuchung bis 24 Stunden vor vertraglich vorgesehenem Flugbeginn betragen die Kosten 10 % des Upgrade-Preises.

8.2.2 Am Abflugtag sind keine kundenseitigen Stornierungen und kundenseitigen Umbuchungen mehr möglich. Im Falle der kundenseitigen Stornierung der Business Class-Buchung wird Condor sich bemühen, anderweitige Verwendungen zu erzielen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Condor kein Schaden oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

8.3 Premium Economy Class

8.3.1 Im Falle der kundenseitigen Stornierung bis 24 Stunden vor vertraglich vorgesehenem Hin- oder Rückflug betragen die Gebühren 50 % des Upgrade-Preises. Im Falle der kundenseitigen Umbuchung bis 24 Stunden vor vertraglich vorgesehenem Flugbeginn betragen die Kosten 10 % des Upgrade-Preises.



8.3.2 Am Abflugtag sind keine kundenseitigen Stornierungen und kundenseitigen Umbuchungen mehr möglich. Im Falle der kundenseitigen Stornierung der Premium Economy Class-Buchung wird Condor sich bemühen, anderweitige Verwendungen zu erzielen. Der Kunde ist berechtigt, nachzuweisen, dass Condor kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 9 RECHTZEITIGES ERSCHEINEN AM FLUGHAFEN

9.1.1 Die für Sie maßgebliche Annahmeschlusszeit richtet sich nach der Entfernung des gebuchten Fluges bzw. nach dem jeweiligen Abflughafen.

9.1.2 Als Annahmeschlusszeit definieren wir den von uns festgesetzten Zeitpunkt, zu dem Sie an unserem Check-in-/Abfertigungsschalter erschienen sein müssen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Reiseplanung die nachfolgend aufgeführten Annahmeschlusszeiten entsprechend.

9.1.3 Um eine reibungslose Abfertigung und einen pünktlichen Abflug zu ermöglichen, empfehlen wir Ihnen dringend, die nachfolgend angegebenen Zeiten einzuhalten, da wir ansonsten im Falle des verspäteten Eintreffens am Check-in berechtigt sind, Ihre Buchung zu streichen und die Beförderung zu verweigern. Für eventuelle Schäden und Aufwendungen, die Ihnen aus allein von Ihnen zu vertretenden Verletzungen dieser Nebenpflicht entstehen, haften wir nicht.

9.1.4 Wir vereinbaren mit Ihnen, dass Sie innerhalb nachfolgend angegebener Zeiten am Check-in-/in unserem Abfertigungsbereich erscheinen müssen:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | bei Flügen nach Zone 1, 2 oder 6 | 90 Min. vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt |
| b) | bei Flügen nach Zone 3 - 5 oder 7
(außer USA/Kanada) | 120 Min. vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt |
| c) | bei Flügen in die USA/nach Kanada | 180 Min. vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt |

9.1.5 Für alle unsere Passagiere gilt unabhängig von der gebuchten Beförderungsklasse und dem ausführenden Luftfrachtführer, dass Sie spätestens 45 Minuten, bei Flügen nach oder aus Zone 3 – 5 sowie ab Agadir, Dubai und Hurghada spätestens 60 Minuten vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt im Besitz Ihrer Bordkarte und die Eincheck-Formalitäten abgeschlossen sein müssen (Annahmeschlusszeit).

9.1.6 Aufgrund der geltenden Sicherheitsbestimmungen sowie Personen- und Gepäcküberprüfungen weisen wir darauf hin, dass Sie sich unverzüglich nach dem Check-in-



Vorgang zu dem auf der Bordkarte angegebenen Gate begeben und sich bis zum Aufruf des Fluges dort aufhalten sollten. Sie müssen sich bis spätestens zu dem bei der Abfertigung angegebenen Zeitpunkt am Gate zum Einsteigevorgang des von Ihnen gebuchten und bereits eingetragenen Fluges eingefunden haben, da wir ansonsten berechtigt sind, Ihre Buchung zu streichen und Ihnen die Beförderung zu verweigern, um damit Verzögerungen des Einsteigevorganges und Verspätungen des Fluges zu vermeiden. Für eventuell dadurch entstandene Schäden und Aufwendungen Ihrerseits übernehmen wir keine Haftung.

- 9.1.7 Wird die Beförderung nicht von Condor durchgeführt, richtet sich die Annahmeschlusszeit nach den Bestimmungen des Luftfrachtführers, der die Beförderung tatsächlich durchführt. Fehlt es an solchen Bestimmungen, gilt als Annahmeschlusszeit unabhängig von der gebuchten Beförderungsklasse und der gebuchten Flugstrecke 120 Minuten vor dem im Flugschein angegebenen Abflugzeitpunkt. Finden Sie sich bitte spätestens zu dieser Annahmeschlusszeit am Check-in/im Abfertigungsbereich des angegebenen Fluges ein.
- 9.1.8 Bei Buchung des Zero Tarifs ist ein Online Check-In durch den Fluggast durchzuführen. Wurde kein Online Check-In durchgeführt, erheben wir für den Check-In durch uns eine Gebühr in Höhe von 25 Euro bzw. – wenn Condor dies vor Ort so vorgibt – 25 CHF, 30 USD oder 40 CAD.

§ 10 VERHALTEN DES FLUGGASTES

Den Anweisungen der Besatzung ist Folge zu leisten. Ist Ihr Verhalten während des Check-in-Vorganges oder während des Einsteigevorganges oder an Bord derart, dass von Ihnen eine Gefahr für das Flugzeug oder für Personen oder Gegenstände an Bord ausgeht, dass Sie die Besatzung in der Ausübung ihrer Pflichten beeinträchtigen oder Anweisungen der Besatzung nicht Folge leisten, einschließlich der Anweisungen betreffend Rauchverbot, Alkohol- oder Drogengebrauch, oder dass Sie anderen Fluggästen oder der Besatzung Unannehmlichkeiten oder Schaden zufügen, so behalten wir uns das Recht vor, die zur Verhinderung des Verhaltens notwendigen Maßnahmen bis hin zur Fesselung zu ergreifen und die Beförderung zu verweigern.

§ 11 BESCHRÄNKUNG BZW. VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG EINES FLUGGASTES ODER VON GEPÄCK (BEFÖRDERUNGSVERWEIGERUNGSRECHT)

Condor oder die Mitarbeiter der ausführenden Fluggesellschaft können die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes oder seines Gepäcks ablehnen oder vorzeitig abbrechen, soweit einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte zutreffen:



11.1 Verstoß gegen geltendes Recht

Die Beförderung verstößt gegen geltendes Recht, geltende Bestimmungen oder Auflagen des Abflug- oder Ziellandes oder des Landes, welches überflogen wird.

11.2 Gefährdung der Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit

Die Beförderung gefährdet die Sicherheit, die Ordnung oder die Gesundheit der anderen Fluggäste oder der Besatzungsmitglieder oder sie stellt eine unzumutbare Belastung für diese dar.

11.3 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund geistiger oder physischer Beeinträchtigung

Der geistige oder physische Gesundheitszustand, einschließlich alkoholischer und drogenbedingter oder allergiebedingter Beeinträchtigungen, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für den Fluggast selbst, für andere Fluggäste, für die Besatzungsmitglieder oder für Sachen dar.

Während des Einsteigevorgangs wird vor Flügen zu bestimmten Zielländern eine kontaktlose Temperturmessung durchgeführt, wenn das jeweilige Zielland eine solche vorschreibt. Wird dabei eine erhöhte Temperatur festgestellt, welche konkret von der Vorgabe des jeweiligen Ziellandes abhängig ist, kann die Beförderung verweigert werden.

11.4 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund regelwidrigen Verhaltens des Fluggastes

Auf einem früheren Flug lag in nicht unerheblichem Maße ein regelwidriges Verhalten des Fluggastes vor und es besteht Grund zur Annahme, dass sich solches Verhalten wiederholen kann.

11.5 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund Weigerung der Sicherheitsüberprüfung des Fluggastes

Der Fluggast verweigert die Sicherheitsüberprüfung seiner Person oder seines Gepäcks.

11.6 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund Nichtzahlung des Fluggastes

Der anwendbare Gesamtflugpreis oder andere luftfahrtspezifische Abgaben (auch für vorangegangene Flüge) wurden trotz Fälligkeit nicht bezahlt.

11.7 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund fehlender gültiger Reisedokumente

Der Fluggast ist nicht im Besitz gültiger Reisedokumente oder der Fluggast will in ein Land einreisen, für das er nur zum Transit berechtigt ist oder für das er keine gültigen Einreisepapiere besitzt oder die Reisedokumente wurden während des Fluges vernichtet oder deren Übergabe an die Besatzung gegen Quittung wurde trotz Aufforderung vom Fluggast abgelehnt.



11.8 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund Nicht-Einhaltung Einreisebestimmungen

Der Fluggast erfüllt die Einreisebestimmungen eines Transitlandes oder des Ziellandes (insbesondere betreffend seinen Gesundheitszustand) nicht.

11.9 Beförderungsverweigerungsrecht aufgrund unzulässigen Gepäckinhalts

Im Gepäck dürfen nicht enthalten sein:

- a) Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, so, wie sie in den Gefahrgutregeln der IATA aufgeführt sind, die bei uns oder bei den Flugschein ausstellenden Reisebüros erhältlich sind. Zu ihnen zählen insbesondere Explosivstoffe, komprimierte und flüssige Gase, oxydierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leichtentzündliche Stoffe, giftige, infektiöse oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art.
- b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften des Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder überfliegen wird, verboten ist.
- c) Einzel mitgebrachte Lithium-Batterien oder Lithium-Akkumulatoren (wie sie in elektronischen Gebrauchsgütern wie z. B. in Laptop-Computern, Mobiltelefonen, Uhren, Kameras gebräuchlich sind) dürfen ausschließlich im Handgepäck befördert werden. Weitere Informationen sind der Internetseite von Condor (www.condor.com) zu entnehmen.
- d) Führen Sie an Ihrer Person oder in Ihrem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere (a) Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, sowie Sprühgeräte, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, (b) Munition und explosionsgefährliche Stoffe, (c) Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach, den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so haben Sie uns dies vor Reiseantritt anzuzeigen. Die Beförderung derartiger Gegenstände ist nur zulässig, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden.

Polizeibeamte, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind, haben ihre Waffe während des Fluges dem verantwortlichen Flugzeugkommandanten auszuhändigen.

- e) Waffen jeder Art, insbesondere Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, sowie Sprühgeräte. Jagd- und Sportwaffen können als Gepäck nach unserem Ermessen zugelassen werden. Sie müssen entladen und in einer verschlossenen, handelsüblichen Verpackung transportiert werden. Die Beförderung von Munition unterliegt den ICAO bzw. IATA Gefahrgutvorschriften.



- f) Elektronische Zigaretten („E-Zigaretten“) sowie elektronische Gebrauchsgüter (insbesondere Laptop-Computer, Mobiltelefone, etc.), die von einer Rückrufaktion des Herstellers bzw. eines Händlers betroffen sind, sind im angegebenen Gepäck nicht zulässig und dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Außerdem sind das Einschalten sowie Aufladen dieser Geräte und/ oder der Batterien nicht gestattet.
- g) Gegenstände, die wegen ihres Gewichts, ihrer Größe oder ihrer Art sowie aufgrund ihrer Verderblichkeit, Zerbrechlichkeit oder ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährlich oder unsicher und daher zur Beförderung ungeeignet sind. Nähere Angaben können Sie bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhalten.
- h) Jagdtrophäen (einschließlich legal erlegter oder legal erworbener Jagdtrophäen) oder andere Produkte, die im Zusammenhang mit illegalen Wildtieraktivitäten im Sinne des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten (CITES) in seiner jeweils aktuellen Fassung stehen.
- i) Sollte Ihr angegebenes Gepäck die oben genannten Gegenstände enthalten und werden diese durch Sicherheitskontrollen im angegebenen Gepäck entdeckt, so müssen diese Gegenstände aus dem Gepäck entfernt werden. Hierfür muss Ihr Gepäckstück geöffnet und der gefährdende Gegenstand entfernt werden. Eine Haftung für den entnommenen Gegenstand übernimmt Condor nicht. Für eventuell durch die Öffnung des Gepäckstücks und die Entnahme entstehenden Schäden am Gepäckstück und dessen Inhalt übernehmen wir keine Haftung.

§ 12 TIERBEFÖRDERUNG AUF CONDOR-FLÜGEN

12.1 Allgemeine Bedingungen zur Tierbeförderung

- 12.1.1 Die Beförderung von Tieren ist nur mit der Zustimmung von Condor (und bei Durchführung des Fluges durch einen anderen Luftfrachtführer auch dessen Zustimmung) sowie nach vorheriger Anmeldung gestattet. Die Anmeldung muss spätestens 48 Stunden vor Abflug erfolgen.
- 12.1.2 Die Tierbeförderung ist – vorbehaltlich abweichender Regelungen für Begleithunde, s.u. – kostenpflichtig und nicht von etwaigen Freigepäckmengen erfasst.
- 12.1.3 Für die Beförderung muss die ausgefüllte und unterschriebene „Checkliste für die Annahme von Tieren“ in ausgedruckter Form vorgelegt werden. Die Checkliste ist u.a. unter <https://www.condor.com/de/flug-vorbereiten/gepaeck-tiere/tierbefoerderung/befoerderungsbestimmungen.jsp> abrufbar. Jedes mitgeführte Tier muss zudem unmittelbar vor Antritt des jeweiligen Fluges bei Condor-Personal am Flughafen nochmals gemeldet werden. Ohne die Vorlage der vorgenannten Checkliste und die Meldung des Tieres am Flughafen ist die Beförderung des Tieres ausgeschlossen.



12.1.4 In der Flugzeugkabine können lediglich Haushunde und -katzen befördert werden. In der Kabine mitreisende Tiere (einschließlich Transportbehältnis) müssen in den Fußraum Ihres Sitzplatzes Ihrer gebuchten Beförderungsklasse passen und während des gesamten Aufenthalts an Bord angemessen gesichert sein. Alle anderen Tiere werden nur als Fracht befördert.

12.1.5 Tiere müssen ordnungsgemäß in einem Versandkäfig, welcher die auf unserer Website bzw. der Anmeldebestätigung näher geregelten Bestimmungen erfüllt, eingeschlossen und mit gültigen Gesundheits- und Impfzeugnissen, Einreiseerlaubnissen und anderen von den Ländern geforderten Einreise- oder Transitpapieren versehen sein; während sich die Tiere an Bord unserer Flugzeuge befinden, dürfen sie den Versandkäfig nicht verlassen. Condor behält sich vor, Art und Weise der Beförderung festzulegen und die Zahl der für einen Flug zulässigen Tiere zu begrenzen. Informationen finden Sie unter: <https://www.condor.com/de/flug-vorbereiten/gepaeck-tiere/tierbefoerderung.jsp>.

12.1.6 Die Mitnahme von Tieren im Hand- oder Aufgabegepäck ist untersagt.

12.1.7 Der Fluggast hat sich vollumfänglich über die für die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates bei den zuständigen Stellen zu informieren. Condor prüft weder die Angaben des Fluggastes noch die vom Fluggast vorgelegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Darüber hinaus verpflichtet sich der Fluggast, alle für die Tierbeförderung notwendigen Papiere (Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstige Papiere) vollständig mitzuführen.

12.1.8 Im Übrigen gelten für die Tierbeförderung die jeweils aktuellen, unter folgender Adresse abrufbaren Bestimmungen: <https://www.condor.com/de/flug-vorbereiten/gepaeck-tiere/tierbefoerderung.jsp>.

12.2 Besondere Regelungen für Begleithunde, Einreise von Begleithunden in die USA

12.2.1 Begleithunde (Blindenhunde, Therapiehunde und vergleichbare Assistenzhunde) sowie deren Versandkäfige und Tierfutter werden zuschlagfrei und außerhalb der Freigeepäckergrenze befördert. Die Kostenfreiheit sowie eine Beförderung in der Kabine setzen den Nachweis der medizinischen Notwendigkeit für den Fluggast voraus. In der Kabine mitreisende Hunde müssen, wenn sie in ihrem Transportbehältnis reisen, in den Fußraum Ihres Sitzplatzes Ihrer gebuchten Beförderungsklasse passen.

12.2.2 Bitte beachten Sie, dass stumpfnasige Hunderassen besonders temperatur- und stressempfindlich sind. Die Beförderung auf einem Flug kann daher zu ernsthaften gesundheitlichen Schäden oder im schlimmsten Fall zum Tod der Tiere führen. Es wird entsprechend davon abgeraten, die folgenden Hunderassen auf einem unserer Flüge (Kabine oder Laderaum) zu transportieren: Boston Terrier, Boxer, Bulldogge (alle



Rassen außer Amerikanische Bulldogge), Chow-Chow, Griffon Bruxellois, Japanischer Chin, Englischer Toy Spaniel, Mops, Pekinese, Shi Tzu.

12.2.3 Bitte beachten Sie, dass Voraussetzung für die sichere und störungsfreie Durchführung eines Fluges ist, dass Ihr Begleithund so ausgebildet ist, dass er sich in einer öffentlichen Umgebung gut benimmt. Wir erlauben die Mitnahme des Begleithundes in der Kabine nur unter der Voraussetzung, dass Ihr Begleithund Ihnen gehorcht und sich angemessen verhält. Wenn Ihr Begleithund sich nicht angemessen verhält, können Sie aufgefordert werden, ihm für den Transport seinen Maulkorb anzulegen, den Begleithund in den Laderaum verladen zu lassen (wenn ein Transportbehälter zur Verfügung steht) oder die Beförderung kann verweigert werden.

12.2.4 Wenn Sie mit einem Begleithund in die USA reisen wollen, muss ein „U.S. Department of Transportation Service Animal Air Transportation Form“ vollständig ausgefüllt, vorgelegt und mitgeführt werden und bei Flügen mit einer erwarteten Flugdauer von mehr als acht Stunden muss zusätzlich das „U.S. Department of Transportation Service Animal Relief Attestation Form“ vollständig ausgefüllt, vorgelegt und mitgeführt werden. Die Vorlage des bzw. der für Reisen in die USA erforderlichen Dokumente für den Transport von Begleithunden bei Condor hat grundsätzlich spätestens 48 Stunden vor Abflug zu erfolgen; bei kurzfristigeren Buchungen genügt die Vorlage am Gate am Tag des Abfluges. Die vorgenannten Formulare finden Sie unter: <https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/besondere-betreuung/passagiere-mit-besonderen-beduerfnissen/begleithunde.jsp>.

12.3 Recht zur Verweigerung der Tierbeförderung, Haftung

12.3.1 Bei Verstoß gegen vorstehende Vorgaben ist Condor berechtigt, den Transport des Tieres zu verweigern. Für dadurch eventuell entstehende Schäden kann Condor nicht verantwortlich gemacht werden.

12.3.2 Des Weiteren haftet Condor nicht für die Folgen, Verluste oder Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Fluggast die für die Ein- oder Durchreise des Tieres geltenden Vorschriften des betreffenden Staates, dies inkludiert auch die Wiedereinreise in einen EU-Staat, nicht befolgt hat oder weil der Fluggast die notwendigen Ein- und Ausreise-, Gesundheits- und sonstigen Papiere nicht ordnungsgemäß vorlegen kann.

12.3.3 Werden die vorgenannten Bestimmungen für den Tiertransport vom Fluggast schuldhaft verletzt, ist der Fluggast zudem verpflichtet, Condor daraus entstehende Schäden zu ersetzen. Insbesondere hat der Fluggast für etwaige Bußgelder und / oder Auslagen (insbesondere Quarantänekosten) aufzukommen, die Condor auferlegt werden bzw. entstehen. Der Fluggast ist ferner verpflichtet, den anwendbaren Gesamtflugpreis zu zahlen, falls Condor auf Anordnung einer Behörde verpflichtet ist, das Tier an seinen



Abgangsort oder an einen anderen Ort zu bringen. Condor kann zur Bezahlung dieses Gesamtflugpreises die von dem Fluggast gezahlten Gelder für nicht genutzte Beförderung oder die in Besitz der Condor befindlichen Mittel des Fluggastes verwenden. Die bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Tierbeförderung gezahlten Kosten werden nicht erstattet. Der Fluggast haftet für alle Schäden, die sein Tier Condor oder Dritten zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Haftung und stellt Condor insoweit von jeder Haftung frei.

§ 13 BEFÖRDERUNG VON MINDERJÄHRIGEN UNTER 16 JAHREN, CONDOR BEGLEIT-SERVICE

13.1 Voraussetzung für die Beförderung von Minderjährigen unter 16 Jahren

13.1.1 Nachstehende Regelungen gelten für die Beförderung von Minderjährigen vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres (nachfolgend „**Minderjährige**“) auf von Condor selbst durchgeführten Flügen. Wird der betroffene Flug von einem anderen Luftfahrtunternehmen als Condor durchgeführt, gelten für die Beförderung Minderjähriger ausschließlich dessen Bedingungen.

13.1.2 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen unter Ziffer 13.1.3 bis 13.1.5 werden Minderjährige ausschließlich in Begleitung folgender Personen befördert:

- a) mindestens eines Elternteils, der seinerseits das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht selbst im Rahmen des Condor Begleitservices betreut wird, oder
- b) eines mindestens 16 Jahre alten Geschwisterkinds, sofern dieses nicht selbst im Rahmen des Condor Begleitservices betreut wird, oder
- c) einer sonstigen Person, sofern diese volljährig ist.

13.1.3 Bei Inanspruchnahme des kostenpflichtigen Condor Begleitservices (vgl. Ziffer 13.2; vorherige Buchung notwendig) können Minderjährige im Alter von 5 bis einschließlich 15 Jahren auch ohne Begleitung oder in Begleitung von Personen befördert werden, welche die in Ziffern 13.1.2a) bis 13.1.2c) genannten Kriterien nicht erfüllen.

13.1.4 Minderjährige im Alter von 12 bis einschließlich 15 Jahren können zudem auch dann ohne Begleitung oder in Begleitung von Personen befördert werden, welche die in Ziffern 13.1.2a) bis 13.1.2c) genannten Kriterien nicht erfüllen, wenn dies bis spätestens 48 Stunden vor Abflug bei Condor angemeldet wurde. Die Inanspruchnahme des Condor Begleitservices ist in diesem Fall nicht notwendig.

13.1.5 Die Voraussetzungen für die Beförderung von Minderjährigen auf von Condor selbst durchgeführten Flügen sind damit wie folgt zusammenzufassen:



Alter des Minderjährigen	Voraussetzungen der Beförderung
0 – 4 Jahre	✓ nur mit Begleitperson , welche die Voraussetzungen nach Ziffer 13.1.2 erfüllt.
5 – 11 Jahre	✓ mit Begleitperson , welche die Voraussetzungen nach Ziffer 13.1.2 erfüllt, oder ✓ Nutzung des Condor Begleitservices .
12 – 15 Jahre	✓ mit Begleitperson , welche die Voraussetzungen nach Ziffer 13.1.2 erfüllt, oder ✓ Nutzung des Condor Begleitservices , oder ✓ vorherige Anmeldung .

13.1.6 Sind die vorstehenden Bedingungen für die Beförderung Minderjähriger nicht erfüllt, ist Condor berechtigt, die Beförderung zu verweigern.

13.1.7 Für den Fall, dass ein Minderjähriger bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres nur von einem Elternteil begleitet wird, kann es zur Vermeidung von Missverständnissen und Komplikationen sinnvoll sein, eine schriftliche Bestätigung des anderen Elternteils über die Berechtigung zur Durchführung des Fluges/der Flüge mit dem begleitenden Elternteil vorzulegen.

13.1.8 Für die Altersgrenzen ist das Alter zum Zeitpunkt des Antritts der Beförderung maßgeblich.

13.2 Condor Begleitservice

13.2.1 Im Rahmen des Condor Begleitservices verpflichtet sich Condor, unbegleitete oder von Personen, welche die in 13.1 genannten Kriterien nicht erfüllen, begleitete Minderjährige im Alter von 5 bis einschließlich 17 Jahren (nachfolgend „**UM**“) am Abflug- und Ankunftsflughafen sowie an Bord des Flugzeuges zu betreuen.

13.2.2 Der Condor Begleitservice steht ausschließlich auf von Condor selbst durchgeführten Direktflügen zur Verfügung. Er muss bis spätestens 48 Stunden vor Abflug über das Condor Service Center gebucht werden. Die Entgelte für den Condor Begleitservice sind der Internetseite von Condor (<https://www.condor.com/de/fliegen-geniessen/besondere-betreuung/familien-kinder/allein-reisende-kinder.jsp>) zu entnehmen.

13.2.3 Die Inanspruchnahme des Condor Begleitservices setzt voraus, dass der zu befördernde UM von einer hierzu berechtigten Person am Abflughafen an Condor übergeben wird. Geschieht dies nicht, ist Condor berechtigt, die Betreuung und die Beförderung des UM zu verweigern.

13.2.4 Bei Nutzung des Condor Begleitservices werden am Abflughafen die vollständigen



Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) der bringenden oder abholenden Begleitperson bis zur Übergabe bzw. Übernahme des UM benötigt. Sollten dies nicht die Eltern sein, ist eine Vollmacht der Eltern zum Einchecken und Abholen des UM vorzulegen. Die Begleitperson des UM muss sich aus Sicherheitsgründen beim Einchecken und bei Übergabe des UM am Ankunftsort mit einem gültigen Lichtbildausweis identifizieren.

13.3 Gebühren für die Beförderung von Kleinkindern (unter 2 Jahren)

13.3.1 Gegen Entrichtung der nachfolgend aufgeführten Gebühr kann pro vollzählendem Volljährigen maximal ein Kleinkind bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (nachfolgend „Kleinkind“) ohne eigenen Sitzplatzanspruch befördert werden.

Gebühren in EUR pro Strecke

	Zone 1	Zone 2 und 6	Zone 3 – 5 und 7
Economy Class	30	50	100
Premium Economy Class	/	/	120
Business Class	50	75	150

13.3.2 Ein zweites Kleinkind kann von einem Volljährigen auf Anfrage nur dann befördert werden, wenn für das weitere Kleinkind ein Sitzplatz zum regulären Flugpreis gebucht wird. Diese Regel gilt nur für Flüge, die von Condor durchgeführt werden.

13.3.3 Ein Kleinkind muss als vollzählendes Kind sowohl für den Hin- als auch Rückflug gebucht und abgerechnet werden, wenn das Kleinkind vor dem Rückflug zwischenzeitlich 2 Jahre alt geworden ist.

§ 14 SCHWANGERE, PERSONEN MIT BETREUUNGSBEDARF

14.1 Schwangere

Schwangere dürfen aus Sicherheitsgründen ab der 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft ab der 32. Schwangerschaftswoche) nicht mehr mit Condor fliegen. Zwischen der 28. und 36. Schwangerschaftswoche (bei Mehrlingsschwangerschaft nur bis zur 32. Schwangerschaftswoche) ist eine ärztliche Bescheinigung über die Flugtauglichkeit vorzulegen, welche nicht älter als 10 Tage vor Abflug sein darf.

14.2 Besondere Betreuung

14.2.1 Für eine bestmögliche Vorbereitung informieren Sie Condor bitte bereits bei der Buchung, spätestens jedoch bis 48 Stunden vor Abflug über den Betreuungsbedarf, etwa bei der Beförderung von behinderten Personen, Schwangeren, kranken Personen oder anderen Personen, die besondere Betreuung benötigen. Bei verspäteten oder nicht



angemeldeten Personen mit Betreuungsbedarf können wir eine ideale Betreuung nicht sicherstellen.

14.2.2 Wir schließen keine Fluggäste, die uns auf die Notwendigkeit besonderer Betreuung bei Kauf des Flugscheines hingewiesen haben und von uns zur Beförderung angenommen worden sind, auf Grund ihres Betreuungsbedarfs von der Beförderung aus.

14.3 Besonderheiten bei der Beförderung mit anderen Luftfrachtführern

Eine Beförderung von Schwangeren und Gästen, die einer besonderen Betreuung bedürfen, auf einem Flug, der von einem anderen Luftfrachtführer als der Condor durchgeführt wird, bedarf der Zustimmung dieses Luftfrachtführers. Diese Zustimmung ist spätestens 72 Stunden vor der im Flugschein angegebenen Abflugzeit bei diesem einzuholen.

§ 15 GEPÄCKVORSCHRIFTEN

Abhängig von der von Ihnen gewählten Beförderungsklasse und ggf. des von Ihnen gewählten Tarifs können Sie im Rahmen der Luftbeförderung in einem bestimmten Umfang Gepäckstücke als Freigepäck mitführen. Die Freigepäckgrenzen ergeben sich aus dem Flugschein bzw. der Ausschreibung, die Ihrem Angebot zum Abschluss eines Luftbeförderungsvertrages zugrunde liegt. Die Beförderung von Gepäck über die Freigepäckgrenze hinaus sowie die Beförderung von Sondergepäck ist kostenpflichtig. Am Check-in werden stichprobenartig Kontrollen Ihres Gepäcks durchgeführt.

Wir weisen darauf hin, dass sich die in Absatz 11.9 aufgeführten Gegenstände nicht im aufgegebenen oder im Handgepäck befinden dürfen. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Handgepäck keine spitzen und scharfen Gegenstände, wie z. B. Messer, Scheren oder auch der Inhalt eines Maniküre-Sets o.ä. befinden dürfen. Solche Gegenstände gehören in das aufgegebene Gepäck.

Es ist nicht gestattet, Handgepäck oder aufzugebendes Gepäck von fremden Personen (einschließlich anderen Fluggästen) mitzunehmen.

Bei der Nutzung von Zu- und Abbringerflügen anderer Fluggesellschaften zum Condor Flug gelten für die gesamte Zu- und Abbringerstrecke die Allgemeinen Beförderungsbedingungen und Gepäckregelungen der ausführenden Fluggesellschaft. Sofern Sie auf einer Condor Strecke Sonderleistungen reserviert haben oder Sondergepäck angemeldet haben, gilt diese Reservierung nur auf der von Condor ausgeführten Strecke. Gleiches gilt für Vergünstigungen bzw. Vorteile aufgrund von Buchungen in unserer Condor Business Class oder Premium Economy Class.

15.1 Handgepäck

15.1.1 Die folgenden Maße und Gewichtsbeschränkungen beziehen sich auf die reguläre



Handgepäcksfreigrenze des jeweiligen Tarifs bzw. der jeweiligen Klasse und gelten pro Person. Das erlaubte Maximalgewicht des jeweiligen Tarifs bzw. der jeweiligen Klasse bezieht sich auf alle Gepäckstücke insgesamt:

Tarif	Zero* (alle Zonen)	Light* (Gilt nur für Buchungen nach dem 02.04.2025!)	Economy Classic, Economy Green, Economy Flex* (alle Zonen)	Best (Zone 1, 2 und 6)
Kleine Tasche (maximale Maße 40 x 30 x 10 cm)	Inklusive	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Erstes Handgepäck- stück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm)	Nicht inklusive	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Zweites Handgepäck- stück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm)	Nicht inklusive	Nicht inklusive	Nicht inklusive	Nicht inklusive
Erlaubtes Maximalge- wicht aller Handge- päckstücke insgesamt	8 kg	8 kg	8 kg	10 kg

* **Sonderregelung bei Flügen mit Sundair und European Air Charter:** Auf Flügen, die unter Sundair- oder European Air Charter-Flugnummern durchgeführt werden, darf ein Handgepäckstück mit den Höchstmaßen 55 x 40 x 20 cm und einem Gewicht von 6 kg mitgeführt werden.



Tarif bzw. Klasse	Visit Friends & Relatives (Zone 1 bis 4, 6 und 7)	Premium Economy Class (alle Tarife, Zone 3 bis 5 und 7)	Business Class (alle Tarife, alle Zonen)
Kleine Tasche (maximale Maße 40 x 30 x 10 cm)	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Erstes Handgepäckstück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm)	Inklusive	Inklusive	Inklusive
Zweites Handgepäckstück (maximale Maße 55 x 40 x 20 cm)	Nicht inklusive	Nicht inklusive	Inklusive
Erlaubtes Maximalgewicht aller Handgepäckstücke insgesamt	8 kg	10 kg	16 kg, wobei die einzelnen Handgepäckstücke jeweils nicht mehr als 10 kg wiegen dürfen

15.1.2 Sobald das zulässige Höchstgewicht bzw. die zulässigen Maße bzw. die erlaubte Anzahl der Handgepäckstücke überschritten werden, muss das Übergepäck im Frachtraum verstaut werden und es wird ein Zuschlag für Übergepäck fällig. Die aktuellen Übergepäckgebühren finden Sie auf unserer Webseite. Kleinkinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf Handgepäck.

15.1.3 Gegenstände, die dann nicht für den Transport im Frachtraum geeignet sind (z.B. empfindliche Musikinstrumente), werden zur Beförderung in der Kabine nur dann entgegengenommen, wenn sie uns im Voraus angekündigt und von uns zur Beförderung angenommen wurden. In einem solchen Falle ist die Beförderung dieses Sondergepäcks kostenpflichtig.

15.1.4 Gemäß der EG-VO 1546/2006 dürfen Sie auf allen Flügen, die in Europa starten (auch auf Auslandsflügen) Flüssigkeiten, Druckbehälter (wie z. B. Sprays), Pasten, Lotionen und andere gelartige Substanzen nur bis zu einer Maximalmenge von 100 ml pro Verpackungseinheit im Handgepäck mitnehmen. Entscheidend ist die aufgedruckte Füllmenge und nicht der Füllstand. Die einzelnen Behältnisse müssen vollständig in einem wieder verschließbaren, transparenten Plastikbeutel mit einem maximalen Fassungsvermögen von 1 Liter passen und werden bei der Sicherheitskontrolle kontrolliert. Pro Fluggast ist nur ein Beutel erlaubt. Für Medikamente und Babynahrung gelten Sonderbestimmungen. Verschiedene Nicht-EU-Staaten haben gleichlautende oder ähnliche Regelungen erlassen. Nähere Informationen können Passagiere bei uns oder unseren bevollmächtigten Agenten erhalten.



15.2 Übergepäck

15.2.1 Wird mit Ihrem Handgepäck das für Ihren Flug festgelegte Höchstgewicht für Handgepäck bzw. das Gesamtgewicht für Ihr Reisegepäck überschritten, so sind wir berechtigt, Kosten für das Übergepäck zu verlangen.

15.2.2 Die Entgelte für den Transport von Übergepäck sind der Internetseite von Condor (www.condor.com) zu entnehmen.

15.2.3 Für den Fall, dass Sie Gepäck am Check-in oder am Gate zurücklassen, übernehmen wir keinerlei Haftung für dieses Gepäck. Sollten durch das von Ihnen zurückgelassene Gepäck bzw. durch dessen Verwahrung oder Entsorgung Kosten entstehen, sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.

15.3 Autokindersitze an Bord von Condor

15.3.1 Nach EU-Recht sind Kleinkinder (nachfolgend solche unter 2 Jahren) entweder durch Schlaufengurte oder durch Kindersitze zu sichern. Condor empfiehlt insbesondere für Kleinkinder die Verwendung eines zugelassenen Kindersitzes während des Fluges. Bitte denken Sie daran, hierfür einen eigenen Sitzplatz für das Kleinkind als vollzahlendes Kind zu buchen. An Bord sind bestimmte Plätze auf die Nutzung von Kindersitzen ausgelegt. Wenn Sie Ihren Kindersitz an Bord nutzen möchten, melden Sie diesen bitte rechtzeitig (montags bis freitags mind. 48 Std. vor Abflug) bei uns an. Nicht angemeldeten Kindersitzen wird ohne vorherige Buchung kein eigener Sitzplatz zugewiesen und die Beförderung in der Kabine kann verweigert werden.

15.3.2 Qualifizierungsverfahren für Kinderrückhaltesysteme zur Verwendung in Flugzeugen nach TÜV Doc.: TÜV/958-01/2001

- a) Kindersitze, die von der Behörde eines EU-Mitgliedsstaates, der FAA (Luftfahrtbehörde der USA) oder Transport Kanada (auf der Grundlage einer national technischen Norm) für die ausschließliche Verwendung in Luftfahrzeugen zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
- b) Kindersitze, die gemäß der UN-Norm ECE R 44, -03 oder einer neueren Version für die Verwendung in Kraftfahrzeugen zugelassen sind.
- c) Kindersitze, die gemäß der kanadischen CMVSS 213/213.1 für die Verwendung in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen sind.

15.3.3 Kindersitze, die gemäß der US-amerikanischen Norm FMVSS Nr. 213 für die Verwendung in Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen zugelassen und am oder nach dem 26. Februar 1985 gemäß dieser Norm hergestellt worden sind. US-zugelassene Kinderrückhaltesysteme, die nach diesem Datum hergestellt worden sind, müssen mit einem



Aufkleber mit folgender roter Aufschrift versehen sein:

- 1) „THIS CHILD RESTRAINT SYSTEM CONFORMS TO ALL APPLICABLE FEDERAL MOTOR VEHICLE SAFETY STANDARDS“ und
- 2) “THIS RESTRAINT IS CERTIFIED FOR USE IN MOTOR VEHICLES AND AIRCRAFT”.

15.3.4 Darüber hinaus müssen Kindersitze für die Befestigung durch Zweipunktgurte (Beckengurte) zugelassen sein.

15.3.5 Bitte haben Sie Verständnis, dass wir generell nur diese Kindersitze an Bord zulassen dürfen. Entspricht ein Sitz den Anforderungen nicht, sind unsere Flugbegleiter berechtigt, die Verwendung abzulehnen und den Sitz separat im Frachtraum zu verstauen. Kleinkinder (unter 2 Jahren) werden in diesem Fall durch einen Schlaufengurt bzw. durch „Lap Holding“ auf dem Schoß des Erwachsenen gesichert. Eine Erstattung des Flugscheines für den eigenen Sitzplatz des Kleinkindes (unter 2 Jahren) ist in diesem Fall nicht möglich.

15.4 Beförderung von Sport- und Sondergepäck

15.4.1 Die Beförderung von Sport- und sonstigem Sondergepäck ist kostenpflichtig.

15.4.2 Für unsere Gäste in der Condor Business Class befördern wir ein Sportgepäck bis 30 kg (Länge 200 cm x Breite 40 cm x Höhe 100 cm oder Länge 300 cm x Breite 40 cm x Höhe 60 cm) ohne Aufpreis. Es gilt die rechtzeitige Anmeldung bis 8 Stunden vor Abflug. Die Anmeldung Ihres Sportgepäcks ohne Aufpreis nehmen Sie bitte über unser Service Center oder in Ihrem ausgewählten Reisebüro vor. Eine Beförderungsgarantie besteht bei fehlender Voranmeldung nicht.

15.4.3 Die Entgelte für die Beförderung von Sonder- und Übergepäck sind der Internetseite von Condor (www.condor.com) zu entnehmen.

15.5 Transportverpackungen für Sport- und Sondergepäck

15.5.1 Die Beförderung von Sport- und Sondergepäck ist nur in dafür geeigneten Transportverpackungen bzw. Transportbehältnissen möglich. Jegliches Sportgepäck muss separat, das heißt getrennt von Ihrem aufgegebenen Reisegepäck, verpackt und aufgegeben werden. Anderenfalls wird das gesamte Gepäck zu den aktuellen Übergepäckgebühren abgerechnet, die möglicherweise über der Pauschalgebühr für Sport- und Sondergepäck liegen können. Die Mitarbeiter am Check-in behalten sich vor, das verpackte Sport- und Sondergepäck stichprobenartig zu überprüfen und den Transport bei Nichteinhaltung der Vorschriften ggf. abzulehnen. Wir weisen darauf hin, dass im Sportgepäck keine anderen Gegenstände enthalten sein dürfen als diejenigen, die



unmittelbar zur Ausübung des Sports zählen, insbesondere keine Bekleidung. Bitte beachten Sie, dass Sport- und Sondergepäck anmeldepflichtig ist. Eine Anmeldung ist nur bis 8 Std. vor Abflug möglich.

15.5.2 Keine Anmeldung von Sondergepäck ist erforderlich für Kinderwagen, Buggys, Kinderreisebetten und Autokindersitze, wenn diese nicht an Bord genutzt werden sollen. Weiterhin müssen nicht angemeldet werden: Sonnenschirme und Mehrgepäck im Koffer bis 20 kg über der Freigeepäckmenge. Aufgrund des erhöhten Zeitaufwandes beim Einchecken von Sport- und Sondergepäck bitten wir Sie, spätestens 120 Min. (bei USA-/Kanada-Flügen 180 Min.) vor planmäßigem Abflug am Check-in-Schalter zu erscheinen. Die Gebühren für die Beförderung von Sport- und Sondergepäck sowie von Übergepäck sind bei der Anmeldung per Kreditkarte, jedoch spätestens beim Einchecken zu bezahlen. Eine nachträgliche Bezahlung ist nicht möglich.

15.5.3 Bei Nutzung von Zu- und Abbringerflügen anderer Fluggesellschaften gelten für die gesamte Flugstrecke die Bedingungen der ersten ausführenden Fluggesellschaft. Wir empfehlen dringend, sich in diesem Falle vorher bei der jeweiligen Fluggesellschaft zu informieren.

15.6 Im aufgegebenen Gepäck darf nicht enthalten sein:

15.6.1 Bargeld, Juwelen, Edelmetalle, Kameras, Handys, elektronische Geräte (z. B. Laptops oder PCs), empfindliche optische Hilfsmittel, Geschäftspapiere, Muster, wertvolle Kunstgegenstände mit einem Verkehrswert von über 300 Euro, verderbliche und zerbrechliche Gegenstände, Pässe und andere Ausweispapiere, dringend benötigte Medikamente sowie Wertsachen mit einem Wert von über 300 Euro (maßgeblich ist der Neuwert), soweit sie nicht der Bekleidung dienen.

15.6.2 Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die entgegen den vorstehenden Bestimmungen unrechtmäßig im aufgegebenen Gepäck enthalten sind, haftet Condor nach Maßgabe des Artikels 20 des Montrealer Übereinkommens nicht. Dies gilt auch für Folgeschäden und mittelbare Schäden, die sich aus dem Transport solcher Gegenstände im aufgegebenen Gepäck ergeben können.

§ 16 HAFTUNG UND KLAGEFRIST

Condor haftet nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Bedingungen dieser AGB.

16.1 Haftung nach dem Montrealer Übereinkommen

16.1.1 Die Beförderung unterliegt dem Übereinkommen vom 28.03.1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montrealer Übereinkommen) sowie der Verordnung EG 2027/97 in der durch die



Verordnung (EG) Nr. 889/02 geänderten Fassung. Das Montrealer Übereinkommen regelt und beschränkt die Haftung von Condor für Tod oder Körperverletzung sowie Verlust oder Beschädigung von Gepäck oder für Verspätungen.

16.1.2 Nach dem Montrealer Übereinkommen ist die Haftung wie folgt beschränkt:

- a) Es gibt keine Höchsthaftungsbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Bei Personenschäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR (ca. 165.000 EUR) ist Condor von auf dem Verschulden beruhenden Einwendungen ausgeschlossen. Wurde der Schaden jedoch durch ein Mitverschulden des Geschädigten mit verursacht, so finden die Normen des anwendbaren Rechtes hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Für einen darüber hinausgehenden Schaden haftet Condor dann nicht, wenn wir nachweisen, dass der Schaden nicht auf ein rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen unsererseits oder der von uns beauftragen Personen oder ausschließlich auf rechtswidriges und schuldhaftes Handeln oder Unterlassen eines Dritten zurückzuführen ist (Artikel 21 MÜ). Condor zahlt einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse des Anspruchsberechtigten von nicht weniger als 16.000 SZR (ca. 20.500 Euro) und innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadenersatzberechtigten Person.
- b) Bei Zerstörung, Verlust, auch Teilverlust, Beschädigung oder Verspätung von aufgegebenem Gepäck auf 1.288 SZR (ca. 1.650 Euro). Übersteigt der Wert Ihres aufgegebenen Reisegepäcks diesen Betrag, so sollten Sie den Luftfrachtführer bei der Abfertigung informieren oder vor der Reise sicherstellen, dass das Gepäck voll versichert ist. Eine Versicherung ist im Beförderungspreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend, eine Versicherung im Falle des Rücktritts und für den Fall des Abhandenkommens oder der Beschädigung von Reisegepäck abzuschließen. Wir vermitteln Ihnen gerne eine solche Versicherung unseres Versicherungspartners HanseMercur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Wir sind mit der Schadensregulierung der Versicherung nicht betraut.
- c) Bei Verspätung der Luftbeförderung des Reisenden auf 5.346 SZR (ca. 6.835 Euro).

16.2 Mitteilungs- und Meldepflicht des Fluggastes bei Beschädigung, (Teil-) Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck

16.2.1 Eine Beschädigung, den Verlust, auch Teilverlust, oder die Zerstörung von Reisegepäck müssen Sie uns so bald wie möglich schriftlich mitteilen. Im Falle der



Beschädigung, des Verlustes, auch Teilverlustes, ist eine Meldung des Schadens am Flughafen erforderlich; Ihnen wird ein so genannter PIR ausgehändigt. Wird das aufgegebene Gepäck ohne einen PIR bei der Auslieferung angenommen, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass wir Ihnen das aufgegebene Gepäck unbeschädigt und vollständig ausgeliefert haben. Kratzer, kleine Dellen und Abschürfungen stellen keinen Schaden am aufgegebenen Gepäck, sondern Abnutzungserscheinungen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs dar. Bitte stellen Sie sicher, dass Ihr Reisegepäck den Beanspruchungen der Beförderung im Rahmen des Luftverkehrs genügt und insbesondere ausreichenden Schutz vor eindringender Nässe bietet. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht, sofern Condor den Schaden vorsätzlich oder leichtfertig verursacht hat.

16.2.2 Bei einer Beschädigung oder Teilverlust aus dem aufgegebenen Reisegepäck muss die schriftliche Mitteilung unverzüglich, jedoch spätestens binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem Ihnen das Reisegepäck zur Verfügung steht, bei uns eingegangen sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Versendung der schriftlichen Mitteilung. Die Aushändigung eines PIR wahrt nicht die oben genannten Fristen.

16.2.3 Wurde der Schaden durch ein Mitverschulden des Geschädigten mit verursacht, so finden die Normen des anwendbaren Rechtes hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung. Dies gilt ebenfalls, sofern der Geschädigte seiner Schadensminderungs- und Geringhaltungspflicht nicht nachkommt. Condor haftet nicht für Schäden, die durch die Erfüllung staatlicher Vorschriften oder daraus entstehen, dass Sie die sich aus diesen Vorschriften ergebenden Pflichten nicht erfüllt haben.

16.2.4 Die Vorschriften des Montrealer Übereinkommens bleiben durch die vorbenannten Bestimmungen unberührt.

16.3 Klagefrist

Eine Klage auf Schadensersatz kann nur binnen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.



§ 17 FLUGPLÄNE, VERSPÄTUNGEN UND FLUGSTREICHUNGEN / FLUGZEITÄNDERUNGEN, PASSAGIERRECHTE

17.1 Änderung der planmäßigen Abflugzeit aufgrund außergewöhnlicher Umstände, Sofortige Mitteilung an Fluggast

17.1.1 Condor ist berechtigt, die planmäßigen Abflugzeiten zu ändern, wenn und soweit die Änderung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

17.1.2 Solche außergewöhnlichen Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks vorliegen. Condor trägt die Beweislast dafür, dass die Änderung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

17.1.3 Condor wird alle Fluggäste unverzüglich nach Bekanntwerden der Erforderlichkeit und Festsetzung der geänderten Flugzeit von den Änderungen der Flugzeit in Kenntnis setzen.

17.2 Änderung der planmäßigen Abflugzeit aufgrund flugbetrieblicher Gründe, Mitteilung an Fluggast 2 Wochen vor planmäßiger Abflugzeit

17.2.1 Condor ist weiter berechtigt, die planmäßigen Abflugzeiten zu ändern, wenn die Änderung mindestens 2 Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit mitgeteilt wird und auf flugbetriebliche Gründe zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

17.2.2 Solche flugbetrieblichen Gründe können insbesondere bei notwendigen Änderungen im Rahmen der staatlichen Zuteilung der Start- und Landerechte (Slot-Vergabe) und bei Einschränkungen des operativen Betriebes an Flughäfen sowie durch nationale und internationale Flugsicherheits- und Verkehrsrechtsbehörden vorliegen. Condor trägt die Beweislast dafür, dass die Änderung auf flugbetriebliche Gründe zurückgeht, die auch dann nicht hätten vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

17.2.3 Condor wird alle Fluggäste unverzüglich nach Bekanntwerden der Erforderlichkeit und Festsetzung der geänderten Flugzeit von den Änderungen der Flugzeit in Kenntnis setzen.



17.3 Änderung des Fluggeräts, Erfüllungsgehilfe, Mitteilung an Fluggast

17.3.1 Condor ist – soweit erforderlich - berechtigt, das Fluggerät zu ändern und die Beförderung ganz oder teilweise auf Dritte/Erfüllungsgehilfen zu übertragen, wobei Condor in diesem Fall für die gebuchte Beförderung weiterhin verantwortlich bleibt.

17.3.2 Für den Fall des Wechsels zu einem anderen Luftfahrtunternehmen wird Condor, unabhängig vom Grund des Wechsels, unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Fluggast so rasch wie möglich über die Änderungen informiert wird. In jedem Fall wird der Fluggast bei der Abfertigung, spätestens jedoch beim Einstieg unterrichtet (EG-VO 2111/05).

17.4 Flugänderung aufgrund außergewöhnlicher Umstände

17.4.1 Sofern Condor Ihren Flug ändern oder stornieren muss, oder Ihren Flug nicht wie vorgesehen durchführen kann oder wenn sich die Durchführung des Fluges als mangelhaft erweist oder wenn Verluste oder Schäden aufgrund von Umständen oder Ereignissen erlitten werden, welche außerhalb des Einflussbereichs von Condor liegen oder welche Condor nicht vorhersehen oder vermeiden konnte, trotz Anwendung aller angemessener Sorgfalt, übernimmt Condor keine Entschädigungen, Schadensersatzzahlungen, Auslagen, Kosten, Verluste oder andere Beträge jeglicher Art oder andere Arten von Pflichten, soweit nicht in diesen AGB ausdrücklich anderweitig angegeben.

17.4.2 Solche Umstände umfassen beispielsweise, ohne darauf beschränkt zu sein, Kriege, schwerwiegende Sicherheitsprobleme wie etwa terroristische Aktivitäten, Schließungen von Flughäfen oder Lufträumen (sowie andere Entscheidungen der Luftverkehrsleitung, die zu langen Verzögerungen, die sich über Nacht erstrecken können, oder zu Stornierungen von einem oder mehreren Flügen führen können), Unruhen oder Ereignisse, die sich aus politischer Instabilität ergeben, Arbeitskämpfe oder Streiks, Brände, Natur- oder Nuklearkatastrophen, Unwetter sowie gleichartige Umstände, und in all diesen Fällen unabhängig davon, ob sie tatsächlich eingetreten sind oder einzutreten drohen. Bezugnahmen in diesen AGB auf ‚außergewöhnliche Umstände‘ verweisen auf solche Umstände.

17.5 Hinweis gemäß EG-VO 261/2004 Passagierrechte

17.5.1 Im Falle der Nichtbeförderung wegen Überbuchung, Annullierung eines Fluges oder einer Verspätung von mindestens 2 Stunden stehen Ihnen gemäß vorbenannter Verordnung die nachfolgend genannten Rechte zu. Diese Hinweise sind erforderlich, stellen jedoch keine Anspruchsgrundlage für Schadensersatzansprüche dar und können auch nicht zur Auslegung der Haftungsbestimmungen des Montrealer Übereinkommens herangezogen werden.



- 17.5.2 Die Rechte aus der Verordnung gelten nur, wenn Sie über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen, Sie sich zur angegebenen Zeit, oder, falls nichts angegeben ist, spätestens 45 Minuten vor der geplanten Abflugzeit zur Abfertigung eingefunden haben und den Flug zu einem der Öffentlichkeit verfügbaren Tarif gebucht haben.
- 17.5.3 Im Falle einer Verspätung von mehr als 2 Stunden bei Flügen bis 1500 km Entfernung, von mehr als 3 Stunden zwischen 1500 und 3500 km Entfernung und von mehr als 4 Stunden über 3500 km Entfernung haben Sie Anspruch auf Betreuungsleistungen in Form von Getränken und Verpflegung entsprechend der gebuchten Beförderungs-klasse und abhängig von der Wartezeit, 2 Telefonaten oder Telefaxen oder E-Mails und Hotelübernachtung, falls der Flug erst am nächsten Tag nach der geplanten Beförderung stattfindet. Sollte sich der Flug durch die Gewährung der Betreuungsleistungen weiter verzögern, haben Sie hierauf keinen Anspruch. Bei einer Verspätung von mehr als 5 Stunden haben Sie das Recht, von der Beförderung zurückzutreten und sich die Kosten des Flugscheines binnen 7 Tagen zurückerstatten zu lassen, wenn der Reisezweck durch die Verspätung verfehlt wurde, und ggf. Rückbeförderung zum Ausgangspunkt zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
- 17.5.4 Im Falle einer Überbuchung haben Sie das Recht auf Betreuungsleistungen. Außerdem bieten wir Ihnen eine anderweitige Beförderung zum Zielflughafen unter vergleichbaren Bedingungen an. Wenn Sie von einer Beförderung absehen, haben Sie Anspruch auf Erstattung der Flugscheinkosten. In jedem Falle haben Sie Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, abhängig von der Flugentfernung, sowie vom Flugziel. Bei Flügen über eine Entfernung bis 1500 km beträgt die Ausgleichsleistung 250 Euro pro Fluggast, bei innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km, sowie bei allen anderen Flügen über eine Entfernung von zwischen 1500 km und 3500 km 400 Euro und bei allen übrigen Flügen 600 Euro. Sie können zwischen einer Barauszahlung oder einem Fluggutschein wählen. Sofern wir Ihnen einen Alternativflug zum Zielflughafen anbieten und die Ankunft je nach Entfernung nicht später als 2, 3 bzw. 4 Stunden erfolgt, reduziert sich die Ausgleichszahlung um 50%. Ein Anspruch auf die oben genannten Leistungen entfällt, wenn Ihnen die Beförderung begründet gemäß den bisherigen und noch folgenden Bestimmungen verweigert wurde.
- 17.5.5 Im Falle der Annullierung eines geplanten Fluges haben Sie die gleichen Rechte auf Betreuungs- und Ausgleichsleistung sowie Erstattung der Flugscheinkosten wie im Falle der Nichtbeförderung unter den genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf die vorbezeichneten Rechte scheidet aus, wenn die Annullierung auf einen außergewöhnlichen Umstand zurückzuführen ist, der trotz Ergreifens aller zumutbaren Maßnahmen nicht zu vermeiden war. Ein Anspruch auf Ausgleichsleistung entfällt weiterhin,



wenn wir Sie mindestens 14 Tage vor geplantem Abflug über die Flugstreichung informieren bzw. zwischen 14 und 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 2 und die Ankunft um nicht mehr als 4 Stunden verzögert bzw. weniger als 7 Tagen vor geplantem Abflug, wenn sich der Abflug um nicht mehr als 1 und die Ankunft um nicht mehr als 2 Stunden verzögert.

17.5.6 Condor ist berechtigt zu erklären, dass Ausgleichszahlungen auf Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, angerechnet werden.

§ 18 ELEKTRONISCHE GERÄTE, ANSCHNALLPFLICHT, NICHTRAUCHERFLÜGE, ALKOHOLISCHE GETRÄNKE, ALLERGIEN, REISEDOKUMENTE, VERLETZUNG VON EINREISEBESTIMMUNGEN UND RECHTSFOLGEN

18.1 Elektronische Geräte

Der ungenehmigte Betrieb von elektronischen Geräten an Bord, z. B. Mobiltelefone, Laptops, CD-Spieler, elektronische Spiele und Geräte mit Sendefunktion und Walkie-Talkie ist verboten und kann strafbar sein. Ausgenommen hiervon sind Hörgeräte und Herzschrittmacher. Bitte beachten Sie die Anweisungen des Bordpersonals. Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob der Betrieb eines der von Ihnen mitgeführten Geräte erlaubt ist, wenden Sie sich bitte ebenfalls an das Bordpersonal.

18.2 Pflicht zum Verbleib am zugewiesenen Sitzplatz und Anschnallpflicht

Bitte beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit, dass während des gesamten Fluges Anschnallpflicht auf den Sitzplätzen besteht. Sie sind gehalten, während des Fluges grundsätzlich auf Ihrem Sitz Platz zu nehmen. Den Anweisungen des Bordpersonals ist strikt Folge zu leisten.

18.3 Nichtraucherflüge

Das Rauchen ist in allen Bereichen des Flugzeuges und während des gesamten Aufenthaltes an Bord untersagt. Dies gilt auch für den Gebrauch elektronischer Zigaretten, Tabakerhitzer, Vaporizer und ähnlicher Geräte und auch dann, wenn sie zum Konsum anderer Substanzen als Nikotin verwendet werden. Verstöße gegen das Rauchverbot werden sofort zur Anzeige gebracht und können einen Abbruch des Fluges nach sich ziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind in jedem Fall von Ihnen zu tragen.

18.4 Alkoholische Getränke

Der Genuss von alkoholischen Getränken, die Sie selbst mit an Bord gebracht haben, ist während des gesamten Aufenthaltes an Bord untersagt. Sollten Sie die Regel nicht befolgen, können Sie von der zukünftigen Beförderung ausgeschlossen werden.

18.5 Allergien

Bitte beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse, aber auch im Sinne der anderen Fluggäste und



der Flugsicherheit, dass Sie uns von etwaigen Allergien gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe spätestens 24 Stunden vor dem Abflug in Kenntnis setzen. Condor kann nicht garantieren, dass der Fluggast an Bord keinen Allergenen ausgesetzt ist. Eine Beförderungspflicht besteht nicht, soweit der Fluggast eine Allergie mit der Folge einer erheblichen Gefährdung der eigenen Gesundheit gegen bestimmte Lebensmittel oder Inhaltsstoffe besitzt, deren Absenz an Bord, in der Verpflegung oder der Raumlufte nicht garantiert werden kann.

18.6 Reisedokumente

18.6.1 Sie sind verpflichtet und es unterliegt Ihrer eigenen Verantwortung, die für Ihre Reise notwendigen Ein- und Ausreisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Vorschriften der Staaten zu befolgen, die überflogen oder angefliegen werden oder von denen aus geflogen wird; das Gleiche gilt für unsere diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen. Wir haften nicht für die Folgen, die Ihnen aus der Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen, oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen entstehen. Sie sind verpflichtet, vor Flugantritt die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorzuweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind, und uns die Anfertigung von Kopien dieser Dokumente zu gestatten. Im Falle der kurzfristigen Erfassung von für die Einreise notwendiger Daten am Flughafen sind wir berechtigt, dafür ein Bearbeitungsentgelt zu verlangen. Die Entgelte für die Erfassung von Passagierdaten am Flughafen sind der Internetseite von Condor (www.condor.com) zu entnehmen.

18.6.2 Wir behalten uns das Recht vor, Sie von der Beförderung auszuschließen, wenn Sie die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgen oder Ihre Dokumente unvollständig sind. Wir haften nicht für Verluste oder Aufwendungen, die Ihnen daraus entstehen, dass Sie diese Bestimmungen nicht befolgen.

18.7 Verletzung von Einreisebestimmungen und Rechtsfolgen

18.7.1 Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, so sind Sie zur Zahlung der Strafe des Bußgeldes verpflichtet, das uns von dem jeweiligen Land auferlegt wird. Sie sind ferner verpflichtet, den anwendbaren Gesamtflugpreis zu zahlen, falls wir Sie auf Anordnung einer Behörde an Ihren Abgangsort oder an einen anderen Ort bringen müssen, weil Sie in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht einreisen dürfen. Wir können zur Bezahlung dieses Gesamtflugpreises die von Ihnen gezahlten Gelder für nicht ausgenutzte Beförderung oder Ihre in unserem Besitz befindlichen Mittel verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Gesamtflugpreis wird nicht erstattet.

18.7.2 Falls wir gehalten sind, Strafen oder Bußgelder zu zahlen oder zu hinterlegen oder



sonstige Auslagen aufzuwenden, weil Sie die bezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt haben oder weil die Kraft dieser Vorschriften erforderlichen Dokumente nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, so sind Sie verpflichtet, uns auf Verlangen die gezahlten oder hinterlegten Beträge und die aufgewendeten Auslagen zu erstatten. Condor bzw. die Mitarbeiter des ausführenden Luftfrachtunternehmens sind berechtigt, in Ihrem Besitz befindliche Geldmittel zur Deckung solcher Ausgaben zu verwenden. Die Höhe der Strafe und Bußgelder ist von Land zu Land verschieden und kann den Gesamtflugpreis weit übersteigen. Achten Sie daher dringend in Ihrem eigenen Interesse auf die Einhaltung der Einreisebestimmungen.

§ 19 DATENSCHUTZ

Sie erkennen an, Condor Ihre persönlichen Daten zu folgenden Zwecken zur Verfügung gestellt zu haben: Die Vornahme von Flugbuchungen, ggf. Erwerb von Zusatzleistungen, Durchführung von Einreiseformalitäten sowie die Übermittlung solcher Daten an die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Durchführung Ihres Fluges. Sie ermächtigen Condor, diese Daten zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke an eigene Büros, bevollmächtigte Agenten, in- und ausländische Behörden, andere Fluggesellschaften sowie sonstige Erbringer vorgenannter Dienstleistungen weiterzugeben. Im Rahmen der Kundenbetreuung bedienen wir uns auch der Hilfe externer Dienstleistungsunternehmen. Deren Mitarbeiter unterliegen selbstverständlich den gleichen strengen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie unsere eigenen.

§ 20 VERSICHERUNGEN

Condor empfiehlt den Abschluss eines Reiseversicherungspakets, insbesondere einer Rücktrittskostenversicherung für Ihren Flug (diese ist separat buchbar), sowie einer Versicherung, die die Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit, Unfall oder Tod abdeckt. Diese Versicherungen sind nicht in Ihrem Gesamtflugpreis enthalten. Soweit Sie eine Versicherung im Rahmen Ihres Fluges buchen, ist Condor lediglich Vermittler und mit dem Einzug der Versicherungsprämie betraut. Versicherer ist die HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg, Deutschland. Bitte beachten Sie unbedingt, dass eine Schadensanzeige unmittelbar an den Versicherer erforderlich ist und Condor mit der Schadenabwicklung und/oder -regulierung nicht betraut ist.

§ 21 HINWEIS GEMÄß ANHANG ZUR VO (EG) 2027/97 IN DER FASSUNG DER VO (EG) 889/02

Dieser Hinweis ist erforderlich gemäß VO (EG) 889/02, er stellt jedoch keinerlei Anspruchgrundlage für etwaige Schadensersatzansprüche dar, noch können dadurch die



Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens ausgelegt werden. Da wir gesetzlich zur Mitteilung dieses Hinweises verpflichtet sind, ist dieser nicht Teil des Beförderungsvertrages zwischen Ihnen und Condor.

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Montrealer Übereinkommen anzuwenden sind.

21.1 Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Personenschäden bis zu einer Höhe von 128.821 SZR kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

21.2 Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR.

21.3 Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen oder die Ergreifung dieser Maßnahmen war unmöglich. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 5.346 SZR begrenzt. Eine mögliche Haftung nach der Verordnung (EG) 261/04 bleibt davon unberührt.

21.4 Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, es hat alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen oder die Ergreifung dieser Maßnahmen war unmöglich. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR begrenzt.

21.5 Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR. Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern das Reisegepäck nicht bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Gepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes



Verhalten.

21.6 Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

21.7 Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftliche Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

21.8 Haftung des vertraglichen u. des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten.

21.9 Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von 2 Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeuges oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden. Diese Bestimmungen beruhen auf dem Montrealer Übereinkommen vom 28.05.1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die VO (EG) 2027/97 in der durch die VO (EG) 889/02 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde.

§ 22 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

22.1 Anwendbares Recht

Die (Beförderungs-)Verträge mit Condor sowie diese AGB unterliegen deutschem Recht.

22.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen von Fluggästen, die Kaufmann im Sinne des HGB sind und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist Kelsterbach. Diese Gerichtsstandvereinbarung gilt nicht für Ansprüche nach dem Montrealer Übereinkommen oder der VO (EG) 261/04.



22.3 Streitbeilegungsverfahren

Condor nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Flug haben Sie das Recht, sich an die Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V. zu wenden. Die zuständige Schlichtungsstelle kann unter folgender Adresse kontaktiert werden:

Schlichtungsstelle Reise & Verkehr e.V.

Fasanenstraße 81

10623 Berlin

<http://schlichtung-reise-und-verkehr.de>

§ 23 RAIL & FLY

- 23.1 Bahntickets „Rail & Fly“ können nur in Verbindung mit einem Condor Flug (Airline Code DE auf Fluggerät der Condor Flugdienst GmbH), gebucht über den Condor Einzelplatzverkauf, entweder im Reisebüro, unter www.condor.com oder über das Condor Service Center gebucht werden. Condor ist lediglich Vermittler der Beförderungsleistungen durch die Deutsche Bahn AG und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.
- 23.2 Das „Rail & Fly“ Ticket ist für die 1. und 2. Klasse erhältlich. Das Bahnticket berechtigt zur Fahrt in allen Zügen und auf allen Strecken im deutschen Streckennetz der Deutschen Bahn AG inklusive ICE-Verbindungen. Die Bahntickets können einen Tag vor dem Abflugdatum, am Abflugtag, am Tag der Rückkehr sowie einen Tag danach genutzt werden. Bei der Wahl der Zugverbindung ist darauf zu achten, dass diese eine unmittelbare Strecke von Ihrem Wohnort zum Abflughafen darstellt.
- 23.3 Wir weisen darauf hin, dass Verspätungen im Verkehr der Deutschen Bahn AG aufgrund äußerer Umstände nie ganz auszuschließen sind. Daher sollten Sie die Bahnverbindungen so wählen, dass Sie spätestens 180 Min. (bei USA-/Kanada-Flügen 240 Min.) vor der geplanten Abflugzeit im Check-in-Bereich erscheinen können. Für die rechtzeitige Ankunft am Abflughafen sind Sie selbst verantwortlich.
- 23.4 Die Stornierung von Bahntickets (Rail & Fly) ist bis zu 24 Std. vor dem geplanten Abflug kostenfrei möglich. Danach ist eine Stornierung nicht mehr möglich, auch nicht für das Bahnticket der Rückfahrt. Für die Stornierung und die Rechtzeitigkeit ist es erforderlich, dass Sie uns die überlassenen Bahntickets im Original schriftlich übersenden. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Eingang bei uns. Die



Beförderungsentgelte der Deutschen Bahn AG werden von uns im Auftrag der Deutschen Bahn AG eingezogen.

23.5 Im Onlinebereich wird das Produkt „Rail & Fly“ ausschließlich über die deutsche Internetpräsenz verkauft.

23.6 Die Entgelte für das „Rail & Fly“ Ticket sind der Internetseite von Condor (www.condor.com) zu entnehmen.



Stand 10. April 2025, Änderungen vorbehalten

Condor Flugdienst GmbH
An der Gehespitz 50
63263 Neu-Isenburg
Deutschland

